

Stadt Menden (Sauerland)



© engel & haehnel architektur visuell, Münster

Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2024/2025

Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 19.03.2024

Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2024/2025

1. Ausgangslage und Ursachen

1.1. Haushaltssanierung im Stärkungspakt Stadtfinanzen (2012 bis 2021)

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 das Stärkungspaktgesetz (Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen) beschlossen. Das Gesetz trat rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft. Das Land stellte in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen. Ziel war es, auch diesen Gemeinden einen nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Seit 2011 unterstützte das Land die Haushaltskonsolidierung der Gemeinden, aus deren Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2010 sich im Jahr 2010 oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 eine Überschuldungssituation ergab. Für diese Gemeinden war die Teilnahme an der Konsolidierungshilfe verpflichtend.

Die Stadt Menden war pflichtiger Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen. Im zehnten Jahr des Stärkungspaktes erhielt die Stadt Menden mit Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 18. Mai 2021 das Schreiben des MHKBG (Datum 14. Mai 2021) zum weiteren Verlauf des Stärkungspaktes. Das MHKBG stellte fest, dass das Stärkungspaktgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endet und dass für die Haushaltswirtschaft der Kommunen der Stufen 1 und 2 ab dem Jahr 2022 wieder die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW gelten. Die Kommunen, die - wie Menden - zu diesem Zeitpunkt nicht bilanziell überschuldet sind, fielen ohne Einschränkungen in das normale Haushaltsrecht zurück.

Der Haushaltssanierungsplan (2012) sah jährlich wachsende Konsolidierungsbeträge von 3,1 Mio. Euro (2012) bis hin zu 11,3 Mio. Euro (2021) vor. Die Vorgaben wurden im Laufe des Stärkungspaktes, nach politischen Beschlüssen, Empfehlungen der Verwaltung und im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht, nach oben wie nach unten angepasst und konnten im IST - unter Berücksichtigung der beschlossenen Kompensationsmaßnahmen - umgesetzt werden. Der am Ende des Stärkungspaktes insgesamt erzielte Konsolidierungserfolg beträgt 100,7 Mio. Euro. Zwischen 2011 und 2020 hat die Stadt Menden aus dem Stärkungspakt Finanzhilfen von insgesamt rd. 26,5 Mio. Euro erhalten. Auf der Basis der im Rahmen des Beratungskonzeptes erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen umfasste der erste Haushaltssanierungsplan (2012) 76 Einzelmaßnahmen. Der letzte genehmigte Haushaltssanierungsplan (2021) berücksichtigte 85 Maßnahmen.

In den zehn Jahren der Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen war der Stadt Menden ein nachhaltiger Haushaltsausgleich gelungen. Es war davon auszugehen, dass sich der positive Trend, der sich u.a. in den Jahresergebnissen seit 2016 zeigte, zukünftig fortsetzte.

1.2. Doppelhaushalt 2022/2023 sowie 1. Nachtrag zum Doppelhaushalt 2022/2023

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat den Doppelhaushalt 2022/2023 in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen. In der beschlossenen Ergebnisplanung des Doppelhaushaltes 2022/2023 konnten die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 nur unter Anwendung des COVID-19- CIG

NKF ausgeglichen dargestellt werden. Für die Jahre 2025 und 2026 plante die Stadt Menden ohne diese Möglichkeit. Dennoch konnten auch für diese Jahre Überschüsse geplant werden.

Schwierige finanzielle Entwicklungen in 2022 machten es erforderlich, die Haushaltsansätze 2023 kritisch zu hinterfragen und eine Nachtragsatzung zum Haushaltsplan 2022/2023 aufzustellen. In seiner Sitzung vom 07.02.2023 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) sodann die 1. Nachtragsatzung 2023 zum Haushaltsplan 2022/2023 beschlossen.

Die beschlossene 1. Nachtragsatzung berücksichtigte in der Ergebnis- und Finanzplanung 2023 bis 2026 durchgehend keine ausgeglichenen Haushaltsjahre mehr. Trotz des zwischenzeitlich vom Land beschlossenen „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)“, vom 29. September 2020, neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, und der auf dieser Grundlage vorgenommenen Isolierung der Corona- und kriegsbedingten finanziellen Schäden, konnten die Haushaltsjahre ab 2023 nur mit Fehlbedarfen dargestellt werden. Das Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, war nicht gegeben. Die Voraussetzungen des § 76 GO waren nicht erfüllt.

1.3. Doppelhaushalt 2024/2025

Nach den guten Erfahrungen mit den letzten Doppelhaushalten stellt die Verwaltung einen weiteren Doppelhaushalt für die Jahre 2024 und 2025 auf. Dem Vorteil, in 2024 keinen Haushalt 2025 von Grund auf neu aufstellen zu müssen, steht dabei das bekannte Risiko gegenüber, einen Nachtragshaushalt zwingend dann aufstellen zu müssen, wenn neue Erkenntnisse zu einer nicht unerheblichen Abweichung der Planzahlen führen.

Zunächst hatte die Stadt Menden geplant, den Haushaltsplanentwurf 2024/2025 in die Ratssitzung am 12. September 2023 einzubringen. Die Beschlussfassung sollte am 12. Dezember 2023 durch den Rat der Stadt Menden geschehen.

Während der Planungsphase zeigte sich, dass einige monetär bedeutende Haushaltsplanansätze zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend verlässlich zu planen waren. Der Stadtkämmerer hat deshalb Ende August entschieden, den Haushaltsplanentwurf, entgegen der ursprünglichen Planung, erst in die Ratssitzung am 14. November 2023 einzubringen. An der Beschlussfassung am 12. Dezember 2023 wurde festgehalten. Im Haupt- und Finanzausschuss am 29. August 2023 hat der Stadtkämmerer die Politik über die Verschiebung und deren Gründe informiert. Bis zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs im November wurden die Ansatzzahlen aufgrund neuer Erkenntnisse valider und belastbarer.

Kurz vor der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs wurde der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW – 3. NKFVG) veröffentlicht. In der Kürze der Zeit konnte der Entwurf von der Stadtverwaltung nicht final bewertet werden. Zudem waren viele Änderungen und deren Auslegung sowie Auswirkung noch unklar. Der Stadtkämmerer hat dem Rat der Stadt Menden (Sauerland) daher vorgeschlagen, die Beschlussfassung erst für den 06. Februar 2024 zu terminieren. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat die Beschlussfassung am 06. Februar 2024 auf den 19. März 2024 vertagt. In der Zwischenzeit hat mehrmals ein Arbeitskreis aus Politik und Verwaltung getagt, um Konsolidierungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Ziel sollte ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept sein, welches ohne eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auskommt. Dieses Haushaltssicherungskonzept legte die Verwaltung dem Rat der Stadt Menden (Sauerland) zur Beschlussfassung in der

Märzsitzung vor. Sodann hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 19. März 2024 den Doppelhaushalt 2024/2025 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen.

In der jetzt vorliegenden Ergebnisplanung des Doppelhaushaltes 2024/2025 weisen die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 zunächst negative Planergebnisse aus. Der Plan sieht für 2024 einen Fehlbedarf von rund 12,6 Mio. Euro vor. 2025 liegt der geplante Fehlbedarf bei etwa 9,6 Mio. Euro. Unter Inanspruchnahme der gesamten Ausgleichsrücklage und rund 17 Prozent der Allgemeinen Rücklage kann der Haushaltsausgleich in 2024 und 2025 erreicht werden. In der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2028 wird die Allgemeine Rücklage weiteraufgezehrt.

1.3.1. Wesentliche Ursachen für die Verschlechterung der Haushaltsplanung

Die Haushaltsplanungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 waren geprägt von erheblichen vielfältigen und umfassenden Herausforderungen. Beispielsweise sind steigende Personalaufwendungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund steigender Flüchtlingszahlen zu berücksichtigen. Inflation und steigende Zinssätze erhöhen entsprechende Aufwendungen während bei einigen Aufgaben die Finanzierung noch unklar ist. Zugleich muss die Stadt Menden aufgrund der starken Steuerkraft 2022 mit geringeren Schlüsselzuweisungen planen. Auf der anderen Seite steigt die Kreisumlage an den Märkischen Kreis. Zudem können für den Doppelhaushalt 2024/2025 keine Corona- und kriegsbedingten Schäden isoliert werden, da das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) zum Jahresende 2023 außer Kraft getreten ist.

1.3.2. Entwicklung des Eigenkapitals

Die Jahresergebnisse (bis 2022 testiert) und die Planergebnisse (ab 2024) stellen sich im Kernhaushalt wie folgt dar:

Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)	Jahr	Ergebnis (T€)
2000	-1.674	2006	-25.743	2012	-1.463	2018	1.527	2024	-12.590
2001	-1.265	2007	-23.041	2013	-619	2019	2.391	2025	-9.625
2002	-3.634	2008	8.224	2014	-4.194	2020*	410	2026	-6.312
2003	-11.039	2009	-21.008	2015	-6.226	2021*	1.766	2027	-3.860
2004	-16.200	2010	-16.668	2016	485	2022*	8.114	2028	-2.085
2005	-23.172	2011	-2.008	2017	1.386	2023**	3.097		

Bis einschließlich 2007 kamerale Haushaltsführung; *kursiv* = Planergebnisse.

Mit dem Haushaltsjahr 2016 konnten bis 2022 ausgeglichene Jahresergebnisse – ab 2021 ohne Stärkungspaktmittel – ausgewiesen werden.

Mit * gekennzeichnete Haushaltsjahre berücksichtigen die Regelungen nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG). **Prognostiziertes Jahresergebnis 2023 entsprechend Prognosebericht 2023 zum Stichtag: 30.09.2023

Zum 31.12.2022 weist die Bilanz der Stadt Menden (Sauerland) eine Ausgleichsrücklage von rund 16,1 Mio. Euro aus. Die Allgemeine Rücklage beträgt etwa 37,3 Mio. Euro. Die Jahresfehlbeträge des Doppelhaushaltes 2024/2025 führen dazu, dass das Eigenkapital der Stadt Menden (Sauerland) verzehrt wird.

Verzehr des Eigenkapitals in Euro*

	2024	2025	2026	2027	2028	Summe
Jahresergebnis	-12.589.900	-9.625.000	-6.312.000	-3.860.300	-2.084.600	
Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage (nachrichtlich Stand zum 31.12.2022: 16.078.700,97 €)	12.589.900	3.488.800,97	-	-	-	16.078.700,97
						100%
Jahresergebnis nach Inanspruch- nahme Ausgleichs- rücklage	-	-6.136.199,03	-6.312.000	-3.860.300	-2.084.600	
Inanspruchnahme Allgemeine Rück- lage (nachrichtlich Stand zum 31.12.2022: 37.276.795,67 €)	-	6.136.199,03	6.312.000	3.860.300	2.084.600	18.393.099,03
<i>Nachrichtlich: prozentu- ale Inanspruchnahme Allgemeine Rücklage</i>		16,5%	16,9%	10,4%	5,6%	49%

*Stand Januar 2024; Jahresergebnis 2023 und dessen Verwendung unbekannt

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Gemeindeordnung

Nach § 76 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit in drei Fällen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist der nächstmögliche Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist. So besteht u.a. die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahrs auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Die Schlussbilanzen der Stadt Menden (Sauerland) liegen bis einschließlich dem Jahresende 2022 vor. Der Jahresabschluss 2023 kann zurzeit noch nicht erstellt werden. Hier kommt es aufgrund des Cyberangriffes auf den kommunalen IT-Dienstleister SIT Ende Oktober 2023 zu Verzögerungen.

Zum 31. Dezember 2022 betrug die Allgemeine Rücklage rund 37,3 Mio. Euro. Ein Zwanzigstel dieses Betrags sind rund 1,86 Mio. Euro. In den Haushaltsjahren 2025 und 2026 wird die Stadt Menden (Sauerland) deutlich mehr als jeweils ein Zwanzigstel von der Allgemeinen Rücklage aufzehren.

Es besteht somit die Pflicht, für den Doppelhaushalt 2024/2025 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

2.2. Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO)

Die Kommunale Haushaltsverordnung führt in § 5 einige Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept aus. So sind im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 der Gemeindeordnung die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

2.3. 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden u.a. die Voraussetzungen, unter denen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, geändert. Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage als ein Kriterium für ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept bleibt in der Gemeindeordnung jedoch bestehen. Die Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept werden nicht konkretisiert. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Haushaltssicherungskonzept wird die Stadt Menden (Sauerland) dementsprechend der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises als Aufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2024/2025 zur Genehmigung vorlegen. Die Haushaltssatzung ist ohnehin nach § 75 Abs. 4 GO NRW, Fassung 3. NKF-WG, genehmigungspflichtig, da die Allgemeine Rücklage verringert wird.

3. Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs

3.1. Zeitpunkt, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann

Die Stadt Menden (Sauerland) geht davon aus, dass bei Umsetzung der folgenden Maßnahmen, ein Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2030 wieder erreicht wird. Die folgenden Maßnahmen sind langfristige Maßnahmen mit jährlichen Effekten auf den kommunalen Haushalt.

3.2. Maßnahmen zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs

3.2.1. Einführung einer Grundsteuer C

Die jährlichen Effekte durch die Maßnahme zuvor reichen nicht aus, um den Haushaltsausgleich zeitnah darzustellen. Die Stadt Menden (Sauerland) ist bestrebt, den Haushaltsausgleich so schnell wie möglich wiederzuerlangen. Die positiven Entwicklungen in der Stadtverwaltung und der Stadt selbst sollen nicht gebremst werden. Dafür muss die kommunale Selbstverwaltung gegeben sein, welche einen genehmigungsfähigen Haushalt voraussetzt.

Die Grundsteuer an sich ist ein wichtiger Baustein in der Finanzierung einer Kommune. Mit der Grundsteuerreform besteht für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ab dem 01. Januar 2025 die Möglichkeit von einem neuen, besonderen Hebesatz bei der Grundsteuer Gebrauch zu machen. Für baureife, unbebaute Grundstücke kann eine Kommune einen eigenen Hebesatz festlegen, sog. Grundsteuer C. Mit der gesonderten Besteuerung baureifer, unbebauter Grundstücke soll die Baulandmobilisierung verbessert werden. Darüber hinaus sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden. Zudem kann eine Kommune mit der Grundsteuer C finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen.

Die Stadt Menden (Sauerland) hat ein Wohnraumentwicklungskonzept erstellt, in dem u.a. deutlich wird, dass zukünftig ein qualitativer Mehrbedarf an Wohnraum in Stadtgebiet gegeben sein wird. Sowohl aus finanziellen als auch städtebaulichen Gründen ist die Grundsteuer C für die Stadt Menden (Sauerland) ein sinnvolles Instrument. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt daher, die Grundsteuer C in Menden einzuführen.

Der einheitliche Hebesatz der Grundsteuer C muss höher sein als der Hebesatz der Grundsteuer B. Der Unterschied muss dabei so deutlich sein, dass die oben beschriebene Wirkung eintritt. Er darf allerdings nicht unverhältnismäßig sein und auch keine erdrosselnde Wirkung haben.

Um einen wesentlichen Beitrag zum Haushaltsausgleich zu leisten, soll der Hebesatz der Grundsteuer C ab 2025 so hoch festgesetzt werden, dass, unter Berücksichtigung der zu korrigierenden Grundsteuer B, mindestens ein Mehrertrag von 440.000 Euro erreicht wird.

3.2.2. Konsolidierungen im Produktbereich 01

Mit den beiden zuvor dargestellten Maßnahmen kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2028 kaum erreicht werden. Es sind folglich weitere Konsolidierungen vorzunehmen, um tatsächlich den Haushaltsausgleich zeitnah darzustellen.

Der Arbeitskreis Haushalt hat u.a. in dem Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ einige Möglichkeiten für Ansatzreduzierungen identifiziert. Insgesamt kann ein Konsolidierungsbeitrag von jährlich rund 600.000 Euro in diesem Produktbereich erreicht werden.

Jährliche Konsolidierungsbeiträge Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ in Euro

Abrechnungsobjekt	Konten	Konsolidierungsbeitrag summiert
01010101 Gemeindeorgane	Veranstaltungen/ Seminare, Fortbildung, Reisekosten	40.000
01010102 Sitzungsmanagement und Gratulationen	Aufw. für ehrenamtl. Tätigkeiten	25.000
01030101 Gleichstellung von Mann und Frau	Veranstaltungen/ Seminare, Aufw. für Projekte, Aufw. für Referenten	10.000
01060101 Druckerei	Unterh. Druckmaschinen, Mieten/Pachten	10.000
01070101 Allgemeine Zentrale Dienste	Post- und Telefonkosten	25.000
01060304 Altersteilzeit, Elternzeit, Langzeiterkrankungen	Personalaufwendungen	200.000
01070101 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Personalaufwendungen	50.000
01080101 Personalmanagement	Fortbildung, Aufw. f. Projekte	30.000
01100101 Hard- und Software (IT)	Unterh. bewegl. Vermögen	50.000
01110101 Rechtsvertretung	Fremdberatung	15.000
01150101 Mendener Baubetrieb	Erwerb von Vorräten, Entsorgungsaufwand, sonst. Dienstleistungen, Mieten (Leasing)	145.000
		600.000

3.2.3. Entwicklung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßnahmen

Fortschreibung Jahresergebnisse in Euro

	2024	2025	2026	2027	2028
Jahresergebnis nach Beschluss 19.03.	-12.589.900	-9.625.000	-6.312.000	-3.860.300	-2.084.600
Maßnahme Einführung Grundsteuer C	-	440.000	440.000	440.000	440.000
Maßnahme Konsolidierungen PB 01	400.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Jahresergebnis unter Berücksichtigung der obigen Maßnahmen	-12.189.900	-8.585.000	-5.272.000	-2.820.300	-1.044.600

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Maßnahmen gelingt es der Stadt Menden (Sauerland) nicht, in der mittelfristigen Finanzplanung den Haushaltsausgleich zu erreichen. Die gesetzlichen Regelungen zu einem Haushaltssicherungskonzept sehen jedoch nicht vor, dass der Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt werden muss. § 76 Abs. 2 GO ist spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen.

Die Stadt Menden (Sauerland) hat daher auf Basis der Planwerte für 2028 die Ansätze für die Folgejahre fortgeschrieben. Die Planungssystematik der Jahre 2024 bis 2028 wurde dabei fortgesetzt (siehe Vorbericht zum Haushalt 2024/2025).

Fortschreibung Jahresergebnisse über die mittelfristige Finanzplanung hinaus in Euro

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahresergebnis nach Beschluss 19.03.	-12.589.900	-9.625.000	-6.312.000	-3.860.300	-2.084.600	-1.206.400	-248.300
Maßnahme Einführung Grundsteuer C	-	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000
Maßnahme Konsolidierungen PB 01	400.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Jahresergebnis unter Berücksichtigung der obigen Maßnahmen	-12.189.900	-8.585.000	-5.272.000	-2.820.300	-1.044.600	-166.400	791.700

Nach derzeitiger Planung kann die Stadt Menden (Sauerland) erstmalig in 2030 den Haushaltsausgleich wieder erreichen. Die vorgesehenen Maßnahmen wirken langfristig, so dass nach heutigem Wissen davon ausgegangen werden kann, dass auch ab 2031 Überschüsse anzunehmen sind.

3.2.4. Weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Der Arbeitskreis aus Verwaltung und Vertretern des Rates der Stadt Menden (Sauerland) wird, mindestens bis zu einem Beschluss über einen 1. Nachtragshaushalt zum Haushalt 2024/2025 (voraussichtlich im Herbst 2024) fortgesetzt. Ziel ist es, das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben und einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, der nachhaltige und langfristige Effekte auf den städtischen Haushalt ausweist, ohne die Realsteuern in den Fokus zu nehmen.

Erhöhungen der Hebesätze sollen erst nach Ausschöpfung aller anderen Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltsausgleich genutzt werden. Ziel ist es daher für die Stadt Menden (Sauerland), langfristig die Konsolidierung über andere Maßnahmen darzustellen und zu erreichen.

Zusammenfassung der Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2024/2025

Haushaltssicherungskonzept Ratsbeschluss 19.03.2024							
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Jahresergebnis Ratsbeschluss 19.03.2024	- 12.589.900 €	- 9.625.000 €	- 6.312.000 €	- 3.860.300 €	- 2.084.600 €	- 1.206.400 €	- 248.300 €
Maßnahme Einführung Grundsteuer C	- €	440.000 €	440.000 €	440.000 €	440.000 €	440.000 €	440.000 €
Maßnahme Konsolidierungen PB 01	400.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €	600.000 €
Jahresergebnis unter Berücksichtigung der obigen Maßnahmen	- 12.189.900 €	- 8.585.000 €	- 5.272.000 €	- 2.820.300 €	- 1.044.600 €	- 166.400 €	791.700 €